



Statuten

Einleitung

Diese Statuten enthalten die wichtigsten Grundsätze mit den erforderlichen Ergänzungen und Abweichungen für die Vereinsstruktur und die -vorgänge. Grundlage bildet das ZGB, Artikel 60 bis 79, Stand 01.07.2013.

I. Name, Sitz und Zweck

- Artikel 1 Unter dem Namen Hobby-Sammler-Club, nachfolgend als HSC bezeichnet, besteht ein Verein im Sinn von ZGB Art. 60 ff, Stand 01.07.2013. Name
- Artikel 2 Sitz des HSC ist Zürich. Sitz
- Artikel 3 Der HSC bezweckt die Förderung des Sammelns, den Austausch von Sammelgut, SammlerInnen-Adressen sowie Vermittlungen, Besichtigungen und Vorträge über SammlerInnen-Themen und SammlerInnenreisen. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Zweck

II. Mitgliedschaft

- Artikel 4 Der HSC besteht aus Einzel- und Paarmitgliedern, die den unterschiedlichen Leistungen des HSC entsprechend unterschiedliche Mitgliederbeiträge bezahlen. Die Einzelmitglieder verfügen über je eine Stimme und die Paarmitglieder über je zwei Stimmen an der Mitgliederversammlung, nachfolgend als MV bezeichnet. Mitglieder
- Artikel 5 Mitglieder, die sich um den Club ausserordentlich verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihnen wird der Jahresbeitrag erlassen. Ehrenmitglieder
- Artikel 6 Alle Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht im Rahmen dieser Statuten. Stimm- und Wahlrecht
- Artikel 7 Die Mitgliedschaft beginnt nach der Bezahlung des ersten Jahresbeitrages mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Vorstand. Sie erlischt mit dem Austritt. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Präsidium schriftlich eingereicht werden. Bei Austritt während des Kalenderjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze laufende Jahr geschuldet. Austritt
- Artikel 8 Ein Ausschluss von Mitgliedern kann durch den Vorstand mit oder ohne Angabe der Gründe mit Rekursmöglichkeit an die MV erfolgen. Eine Anfechtung wegen des Grundes ist nicht statthaft. Vor einem Ausschluss sind die Mitglieder anzuhören. Der Vorstand kann Mitglieder, welche den Jahresbeitrag trotz Mahnung schulden, automatisch aus dem Verein ausschliessen. Ausschluss

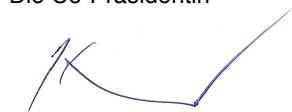
III. Organisation

- Artikel 9 Die Organe des HSC sind: Organe
- die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Kontrollstelle.
- Artikel 10 Die ordentliche MV findet jährlich, in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt. Sie ist das oberste Organ. Ihr obliegt die Beschlussfassung über die ihr durch die Statuten vorbehaltenen Geschäfte. Insbesondere sind dies: Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Protokolls der MV,
 - Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands,
 - Kenntnisnahme des RevisorInnenberichts der Kontrollstelle,
 - Genehmigung der Jahresrechnung mit Bilanz,
 - Genehmigung des Budgets des Folgejahrs,
 - Festsetzung der Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge,
 - Wahl des Vorstands und eines Präsidenten/einer Präsidentin oder eines Co-Präsidiums sowie der Revisoren/Revisorinnen.
 - Beschlussfassung über Geschäfte des Vorstands und/oder von Mitgliedern,
 - Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms.
- Artikel 11 Eine ausserordentliche MV findet statt, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. a.o. MV
- Artikel 12 Traktandierungsanträge von Mitgliedern für die MV müssen dem Vorstand spätestens 30 Tage vor Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden. Anträge von Mitgliedern
- Artikel 13 Die Einberufung der MV hat durch den Vorstand spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Die Traktandenliste muss schriftlich bekannt gegeben werden. Einladungen per E-Mail sind gültig. Einberufung der MV

Artikel 14	Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet das relative Mehr in offener Abstimmung. Sofern ein Fünftel der beschlussfähigen anwesenden Mitglieder dies verlangt, kann eine geheime Abstimmung erfolgen.	Abstimmung
Artikel 15	Der Vorstand wird für 3 Jahre durch das relative Mehr gewählt. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Folgende Ressorts sind mindestens zu besetzen: <ul style="list-style-type: none"> • Präsidium bzw. Co-Präsidium, • Kassenamt. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst.	Vorstand, Wahl
Artikel 16	Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.	Beschlussfähigkeit
Artikel 17	Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Ihm obliegt die Führung des HSC im Sinne von Art. 3. Er hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich per Gesetz oder gemäss Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere hat er folgende Kompetenzen und Pflichten: <ul style="list-style-type: none"> • Das Präsidium bzw. das Co-Präsidium oder deren Stellvertretung führt die rechtliche Unterschrift zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied. • Der Vorstand stellt ein Jahresbudget auf. Er kann im Rahmen dieses von der MV bewilligten Budgets die notwendigen Ausgaben vornehmen. • Das Präsidium bzw. das Co-Präsidium erstellt den Jahresbericht zuhanden der MV. Zur Qualitätssicherung erstellt der Vorstand für den internen Gebrauch ein Handbuch, das alle operativen und administrativen Vorgänge beschreibt.	Clubführung Unterschrift Jahresbudget Jahresbericht Handbuch
Artikel 18	Im Mindesten zwei Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und führen jährlich mindestens eine Revision durch. Sie verfassen zuhanden der MV einen schriftlichen Kontrollbericht mit einem entsprechenden Antrag zur Annahme bzw. Ablehnung der Jahresrechnung. Die Rechnungsrevisorinnen/die Rechnungsrevisoren werden von der MV für drei Jahre durch das relative Mehr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.	Kontrollstelle Wahl
IV.	Finanzen	
Artikel 19	Die Einnahmen des HSC bestehen weitgehend aus den Mitgliederbeiträgen. Weitere Einnahmen können aus besonderen Aktivitäten oder Zuwendungen bestehen.	Einnahmen
Artikel 20	Es haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.	Verbindlichkeiten
Artikel 21	Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.	Rechnungsjahr
V.	Statutenrevision und Auflösung	
Artikel 22	Ein Antrag auf Statutenrevision (generell oder einzelne Artikel) kann durch den Vorstand oder mindestens 1/10 der Mitglieder beantragt werden. Der Vorstand erarbeitet einen Entwurf zur Vernehmlassung. Zur Genehmigung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der an der MV abgegebenen Stimmen.	Statutenrevision
Artikel 23	Die Auflösung des HSC bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen der MV. Im Fall einer Vereinsauflösung entscheidet die MV nach Antrag des Vorstands über die Verwendung des Clubvermögens unter Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten.	Auflösung Clubvermögen, Verwendung
VI.	Schlussbestimmungen	
Artikel 24	Für alle nicht ausdrücklich durch diese Statuten geregelten Fälle gelten die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60 ff.)	Gesetzliche Bestimmungen
VII.	Übergangsbestimmungen	
Artikel 25	Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die MV vom 05.04. 2014 ab sofort in Kraft. Sie ersetzen vollumfänglich diejenigen vom 29.03.2003, basierend auf denjenigen vom 22.12.1973.	Inkrafttreten

8032 Zürich und 1400 Cheseaux-Noréaz, 05. April 2014

Für den Hobby-Sammler-Club
Die Co-Präsidentin



Hélène Stettler

Der Co-Präsident



Peter Güdel